

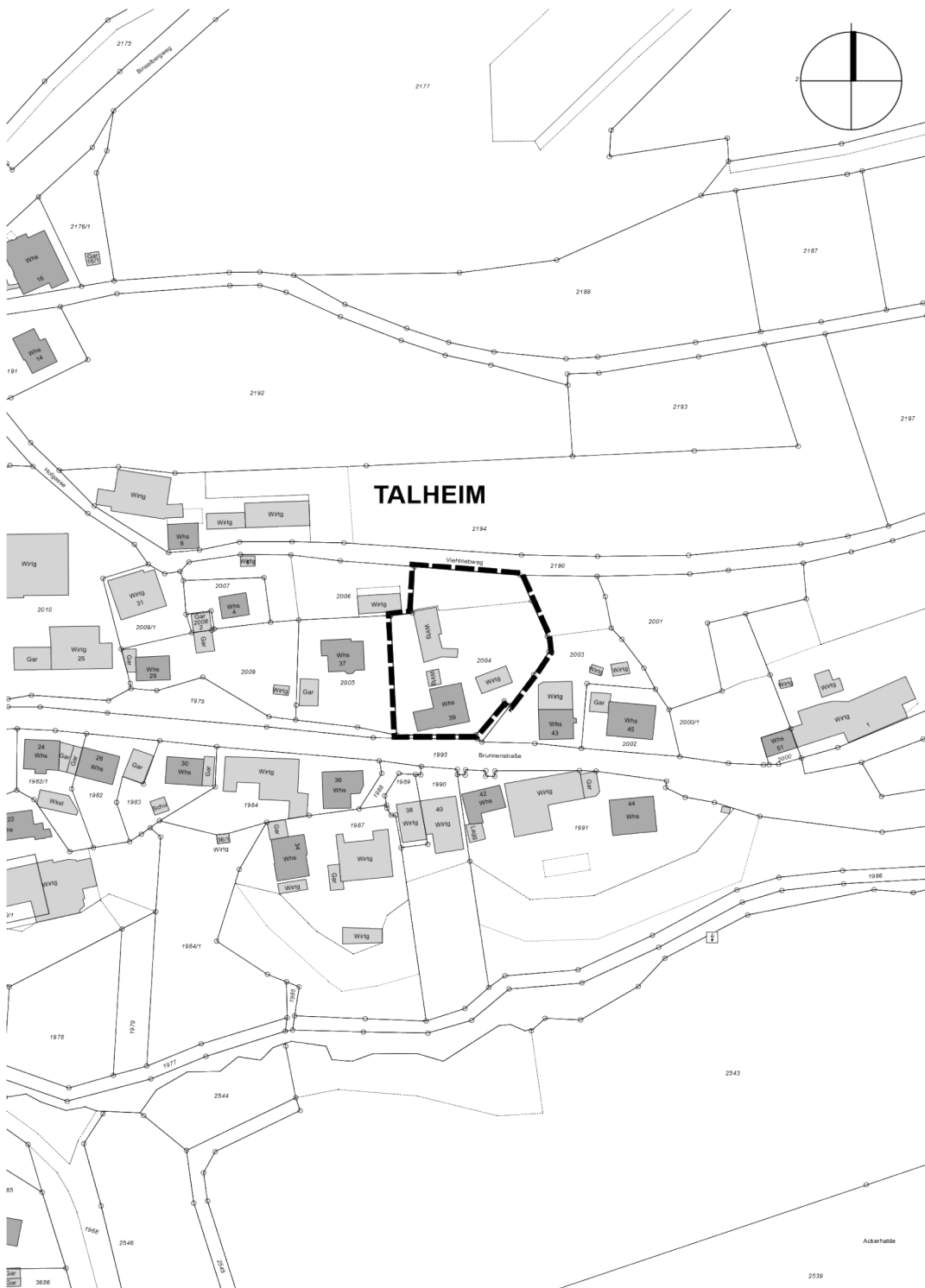
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan
und den örtlichen Bauvorschriften
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
"Brunnenstraße" in Talheim

Der Gemeinderat Vellberg hat am 13.02.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan **"Brunnenstraße"** in Talheim und den örtlichen Bauvorschriften zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß §12 BauGB aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Veröffentlichung im Internet durchzuführen.

Maßgebend ist die Planungskonzeption vom 13.02.2025 gefertigt durch das Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Der beabsichtigte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden genordeten Kartenausschnitt dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnhauses sowie die Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude zu schaffen.

Die Unterlagen zur Planung werden im Internet auf der Homepage der Stadt Vellberg unter der Internetseite/Internetadresse

<https://www.vellberg.de/rathaus-gemeinderat/vellberg-informiert/bekanntmachungen>

während der Dauer der nachfolgenden Frist

von 24.02.2025
bis einschließlich 26.03.2025

veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus der Stadt Vellberg während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse

stadt@vellberg.de

übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) beim Bürgermeisteramt Vellberg abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Vellberg, 21.02.2025

Hinweis: Ortsübliche Bekanntmachung am 21.02.2025